

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0009	
<b>81 - Stadtwerke</b>			<b>Datum: 09.01.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr Hallwachs	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		<b>X</b>	

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft  
Stadtvertretung**

**22.01.2003  
11.02.2003**

**Wasserversorgung a) Erlass einer Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung in der Stadt Norderstedt b) Erlass einer Aufhebungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Stadt Norderstedt c) Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserversorgung der Stadtwerke Norderstedt mit den dazugehörigen Anlagen 1 (Preisblatt 1) und 2 (Preisblatt 2) und den darin enthaltenen Entgelten**

## **Beschlussvorschlag**

“Die Stadtvertretung beschließt:

- a) Die Satzung der Stadt Norderstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 03/0009 beschlossen.
- b) Die Aufhebungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 03/0009 beschlossen.
- c) Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserversorgung der Stadtwerke Norderstedt mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 und den darin enthaltenen Entgelten wird in der Form der Anlagen 3, 4 und 5 zur Vorlage Nr. B 03/0009 beschlossen.

## **Haushaltsrelevante Daten:**

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

## **Erläuterungen zu den Folgekosten:**

## **Sachverhalt**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Die Stadt Norderstedt hat ihre Wasserversorgung in einer öffentlich-rechtlichen Wassersatzung geregelt. Dazu hat sie ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Beitrags- und Gebührensatzung erlassen. Zukünftig soll lediglich der Anschluss- und Benutzungszwang in der bisherigen Weise über eine Satzung öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Das Benutzungsverhältnis soll hingegen nunmehr – auf der Grundlage der gesetzlichen “Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser (AVB WasserV) – privatrechtlich geregelt werden. Damit reiht sich die Wasserversorgung von den vertraglichen Regelungen her in die den Kunden der Stadtwerke bereits vertrauten privatrechtlichen Regelungen der Versorgung mit Strom, Gas und Fernwärme, also der AVB StromV, AVB GasV und AVB FernwärmeV ein. Diese Verordnungen sind vom Gesetzgeber für die Abwicklung der allgemeinen Kunden bundeseinheitlich erlassen worden. Im Gegensatz zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren- und Beiträge besteht im Verordnungsbereich der Allgemeinen Versorgungsbedingungen eine höchstrichterliche gefestigte Rechtsprechung.

Diese AVB sind vom örtlichen Versorger mit “Ergänzenden Bestimmungen” zu versehen, die die Einzelheiten des Versorgungsverhältnisses wie Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten, Wasserpreis aber auch Mahngebühren etc. regeln. Die zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung und “Ergänzende Bestimmungen” nebst Anlagen beruhen auf den Mustervorgaben des Bundesverbandes der Gas- und Wasserwirtschaft (BGW). Bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses – vormals Anschlussbeitrag – haben wir den Berechnungsmaßstab des Gesetzgebers – als Grundlage wird der Frontmetermaßstab herangezogen – übernommen. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist auf 70 % der tatsächlichen Baukosten durch den Gesetzgeber begrenzt. Die Hausanschlusskosten werden wie bisher nach Aufwand zu pauschalierten Kostensätzen abgerechnet. Der Grundbetrag wird sich erhöhen, der laufende Meterbetrag jedoch abgesenkt. Eine Kalkulation ist als Anlage 6 beigefügt. Der Wasserverbrauchspreis ist unverändert geblieben. Lediglich der monatliche Verrechnungspreis für Messung und Abrechnung wurde auf halbe Eurobeträge gerundet.

Die bisherigen Verrechnungspreise sind zum Vergleich in der Anlage 7 gegenübergestellt.

Mit der rechtlichen Vereinheitlichung aller Stadtwerke-Versorgungsverhältnisse wird die Transparenz zum Kunden weiter verbessert. Der Kunde braucht bei seinem Verbrauchsverhalten zukünftig nicht mehr zu unterscheiden, ob ein öffentlich-rechtlicher Gebührenbescheid oder eine privatrechtliche Abrechnung vorliegt.”

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**Satzung  
der Stadt Norderstedt  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Auf Grund der §§ 4,17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Norderstedt versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Norderstedt.

**§ 2  
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Norderstedt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4  
Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

**§ 5**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

## **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Norderstedt/ Stadtwerke Norderstedt einzureichen.

### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§ 7**

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Norderstedt/ Stadtwerke räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Norderstedt/ Stadtwerke einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Norderstedt/ Stadtwerke vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs.4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

### **§ 9**

#### **AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. L S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wassersatzung) in der Stadt Norderstedt in der Fassung vom 22. Juni 1982, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 6. Mai 1987 insgesamt außer Kraft.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt  
Der Bürgermeister

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**Aufhebungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Stadt Norderstedt.**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBL.Schl.-Holst. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBL. S. 126) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes S.-H. (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBL. S. 564) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Norderstedt in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.6.1982 in der Fassung der  
1. Nachtragssatzung vom 06.05.1987, 2. Nachtragssatzung vom 12.9.1989,  
3. Nachtragssatzung vom 02.03.1993, 4. Nachtragssatzung vom 9.02.1994,  
5. Nachtragssatzung vom 28.05.1996 und der 6. Nachtragssatzung vom 22.1.2001,  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Stadt  
Norderstedt vom 5.05.1987, tritt zum 28.02.2003 außer Kraft.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den .....

Stadt Norderstedt  
Der Bürgermeister

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

## **Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Norderstedt**

### **I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

- (1) Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

- (1) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- (3) Wird ein Anschluss an eine öffentliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2., bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens.

### **III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlüsse abzutrennen. Die Kosten trägt der ehemalige Anschlussnehmer.

**IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig.

**V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausbäumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

**VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von **30 m** überschreitet.

**VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

**VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte u. Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich im jährlichem Abstand. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

**XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**XII. Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

**XIII. In-Kraft-Treten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.03.2003 in Kraft.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**Anlage 1**  
(Preisblatt 1)

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norderstedt (im folgenden Stadtwerke genannt)

1. Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV)

Für den Anschluss der Kundenanlage an die Verteilungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu entrichten.

2. Hausanschlusskosten (§10 AVBWasserV)

2.1. Der Anschlussnehmer hat nach der Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses (bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung) entstehen.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Grundbetrag für einen Hausanschluss bis einschl. DN 50   | <b>1.400,00 €</b> |
| und für jeden angefangenen Meter Hausanschlusslänge von Grundstücksgrenze bis Gebäudeaußenwand              | <b>34,50 €</b>    |
| b) Für einen Hausanschluss mit größerer Nennweite (> DN50) werden die Anschlusskosten gesondert vereinbart. |                   |

2.2. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlusslage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten zu erstatten.

2.3. Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind vor dem Zählerreinbau zu zahlen.

3. Bauwasser

3.1. Standrohrnutzung

Standrohre werden von den Stadtwerken gegen eine Standrohrmiete ausgegeben. Die Miete beträgt 0,50 € / Kalendertag. Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht den Stadtwerken zurückgegeben wird. Als Sicherheitsleistung für das Standrohr einschließlich Zähler wird ein Betrag von 200,00 € erhoben. Geht ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.) ist dies sofort den Stadtwerken zu melden. Wobei unter Anrechnung der Sicherheitsleistung die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach Anlage 2 (1.a.) abgerechnet.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

3.2. Bauwasseranschluss

Die Herstellung und Trennung eines Bauwasseranschlusses erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV und wird nach Aufwand abgerechnet. Die Kosten hierfür sind vor Zählerereinbau zu begleichen. Für Verbrauch und Messung erfolgt die Abrechnung nach Anlage 2 (1.a.) und (1.b.) .

4. Zahlungsverzug  
(§§ 27, 29, 30 und 33 der AVBWasserV)

- 4.1. Kosten für Mahnung / Kosten für Zahlungserinnerung **3,00 €**
- 4.2. Kosten für zweite Mahnung/ Sperrandrohung **10,00 €**
- 4.3. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung  
(innerhalb der Dienstzeit) **25,00 €**  
(außerhalb der Dienstzeit) **35,00 €**

5. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke entfernt, so sind die Stadtwerke unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, zu berechnen, mindestens aber einen Betrag in Höhe von **35,00 €**

6. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise, auf welche die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet wird.

7. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Norderstedt, 01.03.2003

Stadtwerke Norderstedt

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**ANLAGE 2**  
(Preisblatt 2)

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Norderstedt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) - in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 - für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norderstedt (im folgenden Stadtwerke genannt)

1. Preise für Trinkwasser  
Die Stadtwerke berechnen für die Wasserlieferung einen Verbrauchspreis und für die Messung und Abrechnung einen Verrechnungspreis.

a)	Verbrauchspreis je Kubikmeter Wasser		<b>1,24 ₺</b>
b)	Verrechnungspreis je Zähler und Monat		
	Zählergröße bis Nennleistung 5 mi/h	Qn 2,5	<b>1,50 ₺</b>
	Zählergröße bis Nennleistung 10 mi/h	Qn 6,0	<b>2,50 ₺</b>
	Zählergröße bis Nennleistung 20 mi/h	Qn 10,0	<b>3,00 ₺</b>
	Zählergröße über Nennleistung 20 mi/h >	Qn 10,0	<b>4,00 ₺</b>

2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise, auf welche die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet wird.

3. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Norderstedt, 01.03.2003

Stadtwerke Norderstedt

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**Kalkulation Wasserhausanschlüsse zur Wassersatzung 2003**

<b>Hausanschluss ohne Straßenpressung</b>	<b>DN 32/40</b>
Materialkosten ca. 2 Meter im öffent. Grund	318,23 ₺
Montagekosten einschl. Hauseinführung und HAE	751,01 ₺
Einmessen des Hausanschlusses	22,38 ₺
Wiederherstellung von Oberflächen Betonstein/Gehwegplatten	
Betonstein/Gehwegplatten 21,70 ₺/18,40 ₺ Durchschnittspreis 20,05 ₺/ml	
ca. 2 ml a 20,05 ₺	41,00 ₺
Lohnkosten f. Bauaufsicht und Inbetriebsetzung	118,40 ₺
<b>Hausanschlusskosten Netto</b>	<b>1.251,02 ₺</b>
<b>Hausanschluss mit Straßenpressung</b>	
Materialkosten ca. 10 Meter im öffent. Grund	323,53 ₺
Montagekosten einschl. Hauseinführung und HAE	751,01 ₺
Einmessen des Hausanschlusses	22,38 ₺
Wiederherstellung von Oberflächen Betonstein/Gehwegplatten	
Betonstein/Gehwegplatten 21,70 ₺/18,40 ₺ Durchschnittspreis 20,05 ₺/ml	
ca. 6 ml a 20,05 ₺	120,30 ₺
Zulage für 6 Meter Pressung a 35,19 ₺/m	211,14 ₺
Lohnkosten f. Bauaufsicht und Inbetriebsetzung	118,40 ₺
<b>Hausanschlusskosten Netto</b>	<b>1.546,76 ₺</b>
<b>Durchschnittlicher Hausanschlusspreis</b>	<b>1.398,89 ₺</b>
<b>Hausanschlusskosten auf dem Grundstück/Meter</b>	<b>33,98 ₺</b>

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

## Kalkulation Wasserhausanschlüsse zur Wassersatzung 2003

<b>Hausanschluss ohne Straßenpressung</b>	<b>DN 50/63</b>
Materialkosten ca. 2 Meter im öffent. Grund	364,18 ₺
Montagekosten einschl. Hauseinführung und HAE	751,01 ₺
Einmessen des Hausanschlusses	22,38 ₺
Wiederherstellung von Oberflächen Betonstein/Gehwegplatten	
Betonstein/Gehwegplatten 21,70 ₺/18,40 ₺ Durchschnittspreis 20,05 ₺/ml	
ca. 2 ml a 20,05 ₺	41,00 ₺
Lohnkosten f. Bauaufsicht und Inbetriebsetzung der Anlage	118,40 ₺
<b>Hausanschlusskosten Netto</b>	<b>1.296,97 ₺</b>
<b>Hausanschluss mit Straßenpressung</b>	
Materialkosten ca. 10 Meter im öffent. Grund	378,38 ₺
Montagekosten einschl. Hauseinführung und HAE	751,01 ₺
Einmessen des Hausanschlusses	22,38 ₺
Wiederherstellung von Oberflächen Betonstein/Gehwegplatten	
Betonstein/Gehwegplatten 21,70 ₺/18,40 ₺ Durchschnittspreis 20,05 ₺/ml	
ca. 6 ml a 20,05 ₺	120,30 ₺
Zulage für 6 Meter Straßenpressung a 35,19 ₺/m	211,14 ₺
Lohnkosten f. Bauaufsicht und Inbetriebsetzung der Anlage	118,40 ₺
<b>Hausanschlusskosten Netto</b>	<b>1.601,61 ₺</b>
<b>Durchschnittlicher Hausanschlusspreis</b>	<b>1.449,29 ₺</b>
<b>Hausanschlusskosten auf dem Grundstück/Meter</b>	<b>35,08 ₺</b>

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

## Hausanschlusskosten nach alter Satzung

Beitrag zur Deckung des Aufwandes 1.073,71 ₺

Hausanschlusspreis auf dem Grundstück je Meter 46,02 ₺

### Hausanschlusskosten nach neuer Satzung

Kalkulation	Grundbeitrag	DN 32/40	DN 50/63
Grundbeitrag öffent. Grund einschl. Hauseinführung		1.398,89 ₺	1.449,29 ₺

Durchschnittlicher Hausanschlussgrundbeitrag	1.424,09 ₺
--	------------

Hausanschlussgrundbetrag	Beschlussvorlage	1.400,00 ₺
--------------------------	------------------	------------

Kalkulation	Meterpreis auf dem Grundstück	DN 32/40	DN 50/63
Hausanschluss auf dem Grundstück je Meter		33,98 ₺	35,08 ₺

Durchschnittlicher Hausanschlusspreis/Meter	34,53 ₺
---	---------

Hausanschlusspreis/Meter	Beschlussvorlage	34,00 ₺
--------------------------	------------------	---------

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------